

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesa
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Nummer 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 288.

Freitag, 12. October 1900, Abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Die Abonnementspreise sind bei Abnahme in den Expeditionen in Riesa und Großenhain oder durch unsere Agenten für den Postweg 1 Mark 50 Pfg., bei Bestellung am Schalter der Postämter 1 Mark 20 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg. Wöchentliche Abonnements für die Kreuze der Postämter 50 Pfg. Donnerstag 9 Uhr ohne Sonntags.
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakranenstraße 50. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Impfung betreffend.

Auf Grund von § 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 fordern wir hietmit alle Eltern, Pfleger und Vormünder, die ihre impfpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zur öffentlichen Impfung im „Kronprinze“ hier nicht gebracht haben, hierdurch auf, die von den Ärzten angeordneten Impfscheine oder Befreiungsnachweise, soweit dies noch nicht geschehen, bis zum

10. November dieses Jahres

in der Rathsexpedition — Rathhaus 1. Stock Zimmer Nr. 2 — vorzulegen. Die Säuglinge haben nach § 14 des angezogenen Gesetzes Geldstrafe bis zu 20 M. zu zahlen.

Sollten etwa Eltern u. mit der Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen noch im Rückstande sein, so werden sie auf Grund der Vorschriften in §§ 4 und 14 des Impfgesetzes in Verbindung mit § 22 der Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung von Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 3 Tagen dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung innerhalb der oben gegebenen Frist nachgeholt und ebenfalls spätestens am festgesetzten Tage durch die vorgeschriebene Bescheinigung hier nachgewiesen wird, daß die Impfung erfolgt ist oder daß sie aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Riesa, am 11. October 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.

Nr. 3126 A.

Boeters.

1. Ad.

Das Verzeichnis der in Riesa und Gößnitz wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 15. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden.

Einsprüche gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 11. October 1900.

Der Rath der Stadt.

2960 A.

Boeters.

1. Ad.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben.
 3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, 12. October 1900.

Ueber die öffentlichen Geldsammlungen, die der vorherigen Genehmigung bedürfen und deren Ausführung durch bezahlte Sammelboten erfolgen soll, sind von dem Königl. Ministerium des Innern jüngst nähere Bestimmungen festgestellt und erlassen worden. Nach ihnen ist unter Anderem Folgendes zu beachten: Jeder von dem Veranstalter der Sammlung angenommene Sammelbote hat sich vor Beginn der Sammlung, soweit nöthig, unter genügender Ausweis über seine Person und den erhaltenen Auftrag bei der für den betreffenden Verwaltungsbezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath mit revidirter Städteordnung) persönlich anzumelden und bedarf einer von dieser auszustellenden schriftlichen Legitimation, in welcher die Veranstalter und der Zweck der Sammlung, die Person, der Stand und Wohnort des Sammelboten, die für den Verwaltungsbezirk bestimmte Zeit der Sammlung, sowie der dem Sammelboten zugewiesene Sammelbezirk näher zu bezeichnen sind. Diese Legitimation hat der Sammelbote stets bei sich zu führen und derselben die ausstellende Behörde nicht zugleich Kreispolizeibehörde ist, letzterer vor Beginn der Sammlung in dem betreffenden Orte, sowie den angesprochenen Weibern auf deren Verlangen vorzulegen. Die Er-

theilung dieser Legitimation darf nur erfolgen, wenn in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Sammelboten Zweifel nicht obwalten. Die Fristen für die Ablieferung der gesammelten Beträge hat die untere Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Die Veranstalter der Sammlung haben der Behörde ihre etwaigen diesfälligen Wünsche rechtzeitig anzugeben. In ein und demselben Sammelbezirk darf für dieselbe Sammlung in der Regel nur von einem Sammelboten gesammelt werden. Das Sammeln an Sonn- und Festtagen ist verboten. Die Sammelbücher müssen mit einem festen Einband versehen und geheftet sein. Die einzelnen Seiten sind rechts beziehentlich links oben mit einer fortlaufenden gedruckten Nummer zu versehen. Das erste Blatt ist für die Bitte der Sammlung und für die behördliche Genehmigung (Urchrift oder beglaubigte Abschrift) bestimmt. Alle übrigen Blattseiten sind für je fünf Spalten einzurichten: a. Jahr und Tag, b., c. und d. des Gebers Namen, Stand und Wohnung, e. Betrag der Gabe. Der Sammelbote hat jeden Geber darauf aufmerksam zu machen, daß die Eintragungen mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken sind. Auf Verlangen haben die Sammelboten auf den Betrag der Gaben lautende Empfangsbefestigungen auszustellen. Sie haben Tinte und Feder oder Tintenstift, sowie Bordruck zu Quittungen für den Bedarf bei sich zu führen. Die Sammelboten haben die eingemittelten Gelder von ihrem eigenen Gelde und etwaigen

5. Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Richter.
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
 3. Staatsbeamte, welche jederzeit elastisch in den Ruhestand versetzt werden können.
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit elastisch in den Ruhestand versetzt werden können.
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
 7. Religionsdiener.
 8. Volksschullehrer.
 9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landesconsistoriums,
3. der Generaldirector der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Fortbildungsschule in Gröba betreffend.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule zu Gröba beginnt dieses Jahr Montag, den 15. Okt., abends 6 Uhr.

Es haben sich zu genannter Zeit sämtliche fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute der Schulgemeinde Gröba in dem Klassenzimmer I einzufinden.

Bezubringen ist das Entlassungsgewissnis von denjenigen Schülern, die bisher eine auswärtige Fortbildungsschule besuchten oder Osnern 1900 aus der Volksschule entlassen worden sind.

Eltern, Lehrherren und Dienstherren werden gebeten, diese Bekanntmachung den ihnen unterstellten fortbildungsschulpflichtigen Leuten mitzutheilen.

Gröba, den 11. Okt. 1900.

Der Schuldirektor.
Börner.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 13. October d. J., von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Schweines in rohem Zustande zum Preise von 45 Pfg. v. o. 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 12. October 1900.

Die Direction des städt. Schlachthofes.
Reißner, Sanitätslehrer.

anderen Weibern völlig getrennt zu halten. Nach beendeter Sammlung ist das abgeschlossene Sammelbuch der Behörde zur Nachprüfung vorzulegen. Die Entlohnung des Sammelboten bleibt der Vereinbarung zwischen diesem und seinem Auftraggeber überlassen. Soll dieselbe ganz oder theilweise durch Gewährung eines procentualen Antheils am Sammelertrage erfolgen, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde. Um vor Nachtheilen sicher zu sein, ist den Veranstaltern von Geldsammlungen die Befolgung dieser Vorschriften zu empfehlen.

Nächsten Montag, den 15. October vollenden sich 25 Jahre, daß Herr Kirchschullehrer Carl Julius Präjer in 3 Jahren in Riese und Schule dieses Ortes amitt. Gottes Segen walte über ihm!

Ueber die Motorrad-Wettfahrt, welche Freitag den 19. October auf der Straßenstraße Dresden-Deßau abgehalten wird, verlaute: Die Wettfahrt ist offen für Motor-, Zwei- und Dreiräder und für Motorwagen. Nennungen haben bis zum 13. October zu erfolgen. Der Start befindet sich an der Waidmilla bei Pleschen, die Abfahrt erfolgt früh 7 Uhr. Die Controllanten werden von den Bezirksvorstehern des Sächsischen Radfahrerbundes befehligt; ebenso erfolgt die Straßenbesetzung durch Mitglieder dieses Bundes. Bei Riesa wird am Bahnhof „Zur Drossel“ ein Controlamt errichtet. Die Wettfahrer werde